



3003 Bern

ECom; wyd

POST CH AG

per E-Mail

egba@bj.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-042-99

Ihr Zeichen:

Bern, 24. Januar 2022

042-00099: Vernehmlassung Pa.lv. 16.498 / «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 3. November 2021 eröffnete Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Badran Jacqueline (16.498) «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 9 StromVG).

Die Gesetzesvorlage definiert als strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft sowohl Wasserkraftwerke als auch Kernkraftwerke, Verteilnetze und das Übertragungsnetz (Art. 4a EGIAG). Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit interessieren mithin vor allem zwei Aspekte: Einerseits der Einfluss der Vorlage auf den Zubau der inländischen Produktionsanlagen (Ziff. 2), andererseits die Auswirkungen

der Vorlage auf den zeitnahen Ausbau und den Unterhalt der Netze, insbesondere des Übertragungsnetzes (Ziff. 3). Weiter ist auf die eingeschränkte Verfügungsgewalt und die regulatorischen Vorgaben einzugehen (Ziff. 4).

2. Zubau inländischer Produktionsanlagen

Die Energiestrategie 2050 und das vom Bundesrat zu Händen des Parlaments verabschiedete Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes) beabsichtigt den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken, insbesondere auch für den Winter.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bedingt damit vor allem einen raschen und konsequenten Ausbau der inländischen Stromerzeugung¹. Für diesen Ausbau sind enorme Investitionen notwendig. Es ist daher essentiell, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass potentielle Investoren genügend Investitionsanreize für diesen Ausbau haben.

Aus Sicht der ECom wird die Vorlage jedoch im Gegenteil investitionshemmend wirken. Dies insbesondere, weil mit der Beschränkung des Erwerbs von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft durch Personen im Ausland potentielle Investoren vom Markt ausgeschlossen werden. So kann weniger Kapital in den Ausbau der für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendigen Produktionsanlagen fliessen.

Die Vorlage ist mithin für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit kontraproduktiv. Die ECom lehnt sie daher ab.

3. Ausbau und Unterhalt der Netze

Als weiterer Aspekt der Versorgungssicherheit ist der zeitnahe und bedarfsgerechte Ausbau von Leitungen sowie der Unterhalt der Leitungen und sonstigen Netzanlagen von hoher Bedeutung.

Aus Sicht der Versorgungssicherheit ist es folglich wichtig, dass Netze soweit erforderlich ausgebaut und unterhalten werden. Gemäss Artikel 8 StromVG haben die Netzbetreiber ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Die Netzbetreiber sind ebenfalls verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Zuteilung eines Netzgebiets an einen bestimmten Netzbetreiber liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Auf Übertragungsnetzebene muss die Netzgesellschaft Swissgrid Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein (Art. 18 Abs. 2 StromVG). Sie hat zudem sicherzustellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Für das Verteilnetz fehlen entsprechende Bestimmungen; das Verteilnetz muss daher nicht zwingend im Eigentum des Verteilnetzbetreibers sein.

Damit kommen einem vom Kanton bezeichneten Netzbetreiber gesetzliche Pflichten zum Ausbau und Unterhalt der Netze zu. Er muss das Netz sicher und leistungsfähig betreiben und hat eine Anschlusspflicht, welche situativ auch einen Netzausbau notwendig machen kann. Die Infrastrukturqualität wird damit durch die bestehende Regulierung – insbesondere auch durch die in der Schweiz verankerte cost-plus-Regulierung – bereits genügend sichergestellt.

¹ Siehe dazu Eidgenössische Elektrizitätskommission, Fachsekretariat, Versorgungssicherheit im Winter, Auslegeordnung zu den Importrisiken, Juni 2021 (www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien).

Aus Sicht des Ausbaus und Unterhalts der Netze bringt damit die Vorlage nach Auffassung der ECom keine Verbesserungen für die Versorgungssicherheit.

4. Eingeschränkte Verfügungsgewalt und regulatorische Vorgaben

Die Eigentümer und Betreiber von strategischen Infrastrukturen unterliegen in der Schweiz unabhängig ihrer Herkunft einer breiten Regulierung. So bestimmen häufig die zugrundeliegenden Konzessionen die Bedingungen und Dauer der Rechtsausübung: Bei Wassernutzungskonzessionen fallen die Konzessionen nach ihrem Ablauf bei einem Heimfall an das Gemeinwesen zurück; bei Konzessionen im Zusammenhang mit dem Verteilnetz können die Gemeinden und Kantone die Konzession nach Ablauf einem anderen Bewerber zuteilen (Art. 3a StromVG). Bei der Tarifierung sind die Netzbetreiber an die regulatorischen Vorgaben gebunden. Die Höhe der Netztarife sowie der Energietarife in der Grundversorgung sind vom Stromversorgungsgesetz reguliert und können durch die ECom überprüft werden. Zu weiteren regulatorischen Pflichten eines Netzbetreibers vgl. auch oben Ziff. 3.

Durch die regulatorischen Vorgaben kommt damit einem Erwerber von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft in der Schweiz nur eine beschränkte Verfügungsgewalt zu – unabhängig davon, ob er im Ausland oder Inland ansässig ist. Da die Infrastrukturen zudem standortgebunden sind, kann er sich der Regulierung auch nicht entziehen. Aus einer sicherheitspolitischen Sicht auf die Versorgungssicherheit ist nach den obigen Ausführungen nicht die Frage nach inländischem oder ausländischem Eigentum zu stellen, sondern eher die Frage nach privatem oder staatlichem Eigentum².

5. Fazit

Vor diesem Hintergrund ist für die ECom nicht ersichtlich, inwiefern die Vorlage, wonach der Erwerb von Stromnetzen und Produktionsanlagen durch Personen im Ausland beschränkt werden, einen Nutzen für die Versorgungssicherheit generieren soll. Demgegenüber stehen das Risiko eines Rückgangs des Investitionsvolumens, der wohl grosse administrative Aufwand und die vermutlich einfache Umgehungsmöglichkeit. Die ECom lehnt daher die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer

² Vgl. dazu Sachverständigenrat Wirtschaft, Beschränkungen des Beteiligungserwerbs durch ausländische Investoren?, abrufbar unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/ig07_vii.pdf